

§277

Entscheidung

(1) Das Kreisgericht entscheidet über den Einspruch gegen die Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege durch Beschluß. Es kann vor seiner Entscheidung eine mündliche Verhandlung durchführen und den Betroffenen zu seinem Einspruch hören. Weiterhin kann es eine Stellungnahme des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege beziehen, den Vorsitzenden oder andere Mitglieder dieses Rechtspflegeorgans und andere Bürger zur mündlichen Verhandlung laden, soweit dies zu seiner Entscheidung erforderlich ist.

(2) Das Kreisgericht kann die Entscheidung eines gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege aufheben und die Sache mit entsprechenden Empfehlungen zur erneuten Beratung und Entscheidung an dieses zurückgeben oder den Einspruch, wenn er unbegründet ist, zurückweisen.

(3) Das Kreisgericht kann von einer Rückgabe der Sache an das gesellschaftliche Organ der Rechtspflege absehen und selbst endgültig entscheiden, wenn feststeht, daß der Betroffene nicht verantwortlich ist oder wenn nur noch über die Wiedergutmachung eines Schadens oder über die Herabsetzung einer Geldbuße zu entscheiden ist. Im Falle einer Beleidigung, Verleumdung oder eines Hausfriedensbruches oder bei Schadensersatzansprüchen kann eine gütliche Einigung erfolgen.

(4) Gegen die Entscheidung des Preisgerichts über den Einspruch ist kein Rechtsmittel gegeben.

1. Mündliche Verhandlung ist notwendig, wenn das Protokoll über die Beratung des gesellschaftlichen Organs der Rechtspflege nicht aussagekräftig ist oder wenn sich das Gericht aufgrund widersprechender Angaben ein eigenes Bild über den Sachverhalt durch Anhörung der Beteiligten oder anderer Bürger verschaffen muß. Das Gericht kann die Beteiligten hören und Zeugen vernehmen. Die **Rücknahme des Einspruchs** ist noch in der mündlichen Verhandlung bis zur Entscheidung des Gerichts möglich.

Das Gericht kann über den Einspruch auch **ohne mündliche Verhandlung** entscheiden, wenn eine Prüfung durch Anhörung der Beteiligten nicht erforderlich ist. Dem **Staatsanwalt** ist stets Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung zum Einspruch zu äußern. Von der Durchführung der mündlichen Verhandlung ist er zu benachrichtigen.